

Reglement über die Unterschriftenregelung der Liechtensteinischen AHV-IV-FAK-Anstalten

vom 23.03.2022

Gestützt auf das Gesetz über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen (ÖUSG), das Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG), das Gesetz über die Invalidenversicherung (IVG) und das Gesetz über die Familienzulagen und den Erwerbsersatz bei Mutterschaft, Vaterschaft und Elternzeit (Familienzulagen- und Erwerbsersatzgesetz; FZEG), jeweils in der geltenden Fassung, erlässt der Verwaltungsrat das folgende Reglement zum Vollzug der jeweiligen Gesetze und der vom Verwaltungsrat erlassenen Statuten:

1. Grundsatz und Zweck des Reglements

- 1.1 Dieses Reglement bezweckt ausschliesslich die Regelung der Unterschriftskompetenz nach aussen. Die Unterschriftenkompetenz bringt keine Veränderung der Entscheidungskompetenz, eine Aufhebung des Vier-Augen-Prinzips, eine Änderung der Abläufe der Geschäftsfälle und dergleichen mit sich. Somit blieben insbesondere die materiellen Zuständigkeiten (Verwaltungsrat, Geschäftsleitung, Abteilungen usw.) erhalten und diese sind unabhängig von der Unterschriftskompetenz einzuhalten.
- 1.2 Soweit nachstehend die Unterschriftskompetenz Organen oder Personen zugeteilt wird, die ausserhalb ihres Zuständigkeitsbereichs handeln, ist die Voraussetzung zu beachten, dass sie nur im Auftrag bzw. in Stellvertretung des zuständigen Organs handeln dürfen, wobei grundsätzlich der Vorsitzende der Geschäftsleitung die Anstalten nach aussen vertritt. Grundsätzlich soll jedoch das Zeichnungsrecht vom sachlich zuständigen Organ bzw. von der sachlich zuständigen Person wahrgenommen werden.

2. Anwendungsbereich

- 2.1 Dieses Reglement gilt für sämtliche Aufgaben der AHV-IV-FAK-Anstalten: Vermögensverwaltungsgeschäft, Versicherungsgeschäft und Verwaltungsgeschäft.
- 2.2 Begriffe, die sowohl in weiblicher als auch in männlicher Form existieren (bspw. Verwaltungsrats-Präsident und Verwaltungsrats-Präsidentin), werden meist nur in einer der Formen aufgeführt, um den Lesefluss zu erleichtern.

3. Vermögensverwaltung

- 3.1 Für wichtige Schriftstücke (Verträge mit Vermögensverwaltern, Liegenschaftsverwaltern, Grundstückstransaktionen, Vereinbarungen mit grösserer finanzieller Bedeutung, und dergleichen) gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift. Korrespondenz geringerer Tragweite kann mit Einzelunterschrift erfolgen. Zeichnungsrecht haben das Verwaltungsrats-Präsidium (Verwaltungsratspräsident und Verwaltungsrats-Vizepräsident) sowie die im Auftrag des Verwaltungsrats bzw. des Verwaltungsrats-Präsidiums handelnde Geschäftsleitung. Bei Verträgen mit externen Vermögensverwaltern und Liegenschaftsverwaltern sowie bei Kauf, Tausch oder Verkauf von Grundstücken hat

jeweils mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats-Präsidiums mit zu unterzeichnen. Für Korrespondenz geringerer Tragweite können der Anlagefachausschuss sowie der Immobilienfachausschuss ein Zeichnungsrecht ihrer jeweiligen Geschäftsstelle vorsehen.

- 3.2 Geldverkehr (technische Freigabe von Zahlungen) ist unabhängig vom Betrag nur kollektiv zulässig. Zeichnungsrecht haben das Verwaltungsrats-Präsidium (Verwaltungsratspräsident und Verwaltungsrats-Vizepräsident), die Geschäftsleitung sowie weitere von ihr für den Geldverkehr bestimmte Mitarbeiter.

4. Versicherungsgeschäft

- 4.1 Verfügungen und andere Korrespondenzen an Versicherte und dergleichen können ohne eigenhändige Unterschrift versandt werden, soweit es sich um Massengeschäfte handelt (routinemässige Verfügungen betreffend die Höhe der Beiträge, betreffend den Betrag der Leistungen und dergleichen).
- 4.2 Für individuell gestaltete Verfügungen gilt das Prinzip der Einzelunterschrift. Zeichnungsrecht haben die Geschäftsleitung, die übrigen Bereichsleiter und die mit Führungsaufgaben betrauten Teamleiter. Bei Rechtsschriften an Gerichte sind die jeweilig sachlich zuständigen Mitarbeiter des Rechtsdienstes in Bezug auf die eigentlichen Rechtsschriften unterschriftsberechtigt; Vollmachten zur Vertretung der AHV-IV-FAK-Anstalten in Rechtsstreitigkeiten können jedoch nur von Mitgliedern der Geschäftsleitung (kollektiv zu zweien) unterzeichnet werden.
- 4.3 Bei Korrespondenzen unterhalb der Tragweite einer Verfügung kann zusätzlich weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Berechtigung zur Unterschrift erteilt werden. Das Ausmass der Kompetenzzuteilung richtet sich nach der Tragweite der Korrespondenz. Unter Korrespondenzen sind sowohl formfreie und formelle Schreiben in Papierform als auch elektronische Korrespondenzen zu verstehen (Brief, E-Mail usw.). Um der besonderen Situation der einzelnen Geschäftsfälle gerecht zu werden, hat jeder Bereich eine Unterschriftenregelung zu führen, welche der Genehmigung der Geschäftsleitung bedarf (diese Unterschriftenregelungen bilden einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Unterschriftenregelung).
- 4.4 Geldverkehr (technische Freigabe von Zahlungen) ist unabhängig vom Betrag nur mittels Kollektivunterschrift zulässig. Zeichnungsrecht haben die Mitglieder der Geschäftsleitung sowie weitere von ihr für den Geldverkehr bestimmte Mitarbeiter. Im Verhältnis zu Banken und Post sind die zeichnungsberechtigten Personen in den entsprechenden Unterschriftskarten der Banken und der Post aufgeführt.

5. Verwaltungsgeschäft

- 5.1 Im Verwaltungsgeschäft gilt grundsätzlich das Prinzip der Einzelunterschrift. Die Zeichnungsberechtigung geht grundsätzlich konform mit der sachlichen Zuständigkeit.
- 5.2 Für Geschäfte mit besonderer Tragweite gilt das Prinzip der Kollektivunterschrift. Bei Arbeitsverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsleitung hat mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats-Präsidiums mit zu unterzeichnen (Präsident oder Vizepräsident).

- 5.3 Das Ausmass der Kompetenzzuteilung richtet sich nach der Tragweite des jeweiligen Geschäfts. In den Stellenbeschreibungen, die von der Geschäftsleitung und weiteren Führungskräften für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu erstellen sind, ist festzuhalten, wie weit die Zuständigkeit einer konkreten Stelle geht (auch diese Kompetenzdelegation bildet einen integrierenden Bestandteil der allgemeinen Unterschriftenregelung).
- 5.4 Geldverkehr (Freigabe von Zahlungen) ist unabhängig vom Betrag nur mittels Kollektivunterschrift zulässig. Zeichnungsrecht haben die Mitglieder der Geschäftsleitung, die übrigen Bereichsleiter sowie die Mitarbeiter des Bereichs Finanz- und Rechnungswesen. Im Verhältnis zu Banken, PostFinance und weiteren im Zahlungsverkehr eingesetzten Instituten sind die zeichnungsberechtigten Personen in den entsprechenden Unterschriftskarten der Banken und der Post aufgeführt.

6. Ermächtigung der Geschäftsleitung

- 6.1 Die Geschäftsleitung ist ermächtigt, ergänzende Regelungen/Erläuterungen in Übereinstimmung mit dem gegenständlichen Reglement zu treffen.
- 6.2 Sie regelt zudem weitere Einzelheiten.

7. Aufhebung bisheriger Regelungen

- 7.1 Das Reglement über die Unterschriftenregelung vom 06.07.2017 wird mit Wirkung ab Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.
- 7.2 Die bereits für die einzelnen Abteilungen bestehenden Unterschriftenregelungen bleiben aufrecht, soweit sie dem vorliegenden Reglement nicht widersprechen.

8. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 23.03.2022 in Kraft.

9. Änderung dieses Reglements

Aufgehoben

10. Beschluss des Verwaltungsrates

Dieses Reglement wurde vom Verwaltungsrat der AHV-IV-FAK-Anstalten in seiner Sitzung vom 23.03.2022 beschlossen.

RA Mag. iur. Raphael Näscher LL.M
Präsident des Verwaltungsrates

Judith Hoop
Vize-Präsidentin des Verwaltungsrates

Liste der Änderungen

<u>Ziffer</u>	<u>VR-Beschluss</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Ingress	18.06.2026	01.09.2026
1.	18.06.2026	01.09.2026
2.1	18.06.2026	01.09.2026
3.	18.06.2026	01.09.2026
4. (Titel)	18.06.2026	01.09.2026
4.2	18.06.2026	01.09.2026
4.3	18.06.2026	01.09.2026
4.4	18.06.2026	01.09.2026
5.	18.06.2026	01.09.2026
6. (Titel)	18.06.2026	01.09.2026
6.1	18.06.2026	01.09.2026
9	18.06.2026	01.09.2026